VERTRAG

zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Bundesanstalt Statistik Österreich über die Berechnung von Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen (ESVG Tabelle 1100) COFOG 2-Steller für den Sektor Staat sowie COFOG 1-Steller für die Teilsektoren des Staates

1. Die Bundesanstalt Statistik Österreich erbringt in den Jahren 2025 - 2028 folgende Leistungen:

 1.1 Berechnung von Staatsausgaben nach Aufgabenbereichen nach COFOG 2-Steller, „Gruppen" für den Sektor Staat und nach COFOG 1-Steller, „Abteilungen" für die Teilsektoren des Staates für die Jahre ab 1995 gemäß Europäischem System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen.

 1.2 Übermittlung der Ergebnisse in der von der einschlägigen ESVG-Verordnung festgelegten Form an Eurostat (ESVG-Tabelle 1100, COFOG-Abteilungen bzw. COFOG-Gruppen).

 - für die Jahre 1995 bis 2024 bis spätestens Ende Dezember 2025
 - für die Jahre 1995 bis 2025 bis spätestens Ende Dezember 2026
 - für die Jahre 1995 bis 2026 bis spätestens Ende Dezember 2027
 - für die Jahre 1995 bis 2027 bis spätestens Ende Dezember 2028

 1.3 Übermittlung der Ergebnisse gemäß Punkt 1.2 im Excel-Format an das Bundesministerium für Finanzen.

 1.4 Durchführung der Berechnungen gemäß Punkt 1.1 mit vorläufigen Daten und Übermittlung der Ergebnisse im Excel-Format (ESVG-Tabelle 1100, COFOG-Abteilungen bzw. COFOG-Gruppen) an das Bundesministerium für Finanzen.

 - für die Jahre 1995 bis 2024 bis spätestens Ende April 2025
 - für die Jahre 1995 bis 2025 bis spätestens Ende April 2026
 - für die Jahre 1995 bis 2026 bis spätestens Ende April 2027
 - für die Jahre 1995 bis 2027 bis spätestens Ende April 2028

 Rechtsgrundlage ist das ESVG-Lieferprogramm.

2. Für die gesamte aufgrund dieses Vertrags der Auftragnehmerin entstehende Arbeit und Mühe einschließlich der hierbei anfallenden Kosten, wie insbesondere Büro- und Materialkosten, Kosten für die erforderliche Anzahl von Abzügen, Fahrten- und Reisekosten sowie für das von der Auftragnehmerin unmittelbar in Entlohnung zu nehmende und für die Ausführung des Werkes zu verwendende Personal, einschließlich der daraus resultierenden steuerlichen und sozialen Lasten, wird eine fixe anteilige Pauschalvergütung für die in Punkt 1 angeführten Leistungen vereinbart. Diese Pauschalvergütung beträgt für das Jahr 2025 EUR 108.491, für das Jahr 2026 EUR 112.715, für das Jahr 2027 EUR 116.877, und für das Jahr 2028 EUR 120.371.

 Eine Umsatzsteuer entfällt, da die Bundesanstalt Statistik Österreich gemäß § 60 Bundesstatistikgesetz 2000 idgF nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

3. Die Vertragsparteien kommen überein, die Erfüllung der Meldeverpflichtungen, die sich aus dem ESVG-Lieferprogramm in den Folgejahren ergeben, in gesondert abzuschließenden Verträgen zu regeln.

4. Die Auszahlung des zu leistenden Betrages erfolgt nach Rechnungslegung durch die Bundesanstalt Statistik Österreich. Die Beträge sind innerhalb von 30 Tagen auf das Konto bei der HYPO Vorarlberg Bank AG, 1010 Wien, Brandstätte 6, BIC: HYPVAT2B, IBAN: AT10 5800 0205 5737 0030 zu überweisen.

5. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien zuständig.

6. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen bilden einen Bestandteil dieses Vertrages. Einvernehmlich festgehalten wird, dass der Punkt 7 der Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht zur Anwendung kommt.

7. Abänderungen und/oder Ergänzungen des gegenständlichen Vertrages bedürfen der Schriftform.

8. Der gegenständliche Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Der Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt, von denen jeweils eine bei jedem der Vertragspartner verbleibt.

[redacted]

Wien, am 20. NOV. 2024

Wien, am 4.12.2024